

Für Auskünfte zum genauen Versicherungsumfang stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Basler Versicherung AG  
Frau Petra Patek  
Tel. +41 58 285 09 26  
Mail: [petra.patek@baloise.ch](mailto:petra.patek@baloise.ch)

## Bedingungen / Weisungen

### A. Wer muss eine Versicherung abschliessen?

Gemäss Teilnahmebedingungen sind folgende Versicherungen obligatorisch:

#### - **Haftpflicht-, Sach- und Ausstellungsversicherung**

Die BERNEXPO AG hat mit der Basler Versicherung AG einen Rahmenvertrag abgeschlossen. Aufgrund dieses Vertrages werden die gesetzliche Haftpflicht und die Sachwerte der Aussteller versichert. Fakultativ kann auch das Transportrisiko mitversichert werden.

Verfügt der Aussteller bereits über die als obligatorisch bezeichneten Versicherungen, so kann er auf den Abschluss durch die BERNEXPO AG verzichten. Der Verzicht hat schriftlich zu erfolgen.

Wird kein Versicherungsverzicht eingereicht, wird automatisch eine Versicherung über CHF 20'000.00 für die obligatorischen Versicherungen abgeschlossen.

### B. Wie wird der Versicherungsschutz wirksam?

Der Versicherungsschutz gilt ab Eingang des Antrages, respektive nach Ablauf der Meldefrist; die Prämie dafür wird mit der Schlussrechnung durch die BERNEXPO AG fakturiert.

### C. Versicherungsbedingungen (Auszug) — Auf Verlangen werden die detaillierten Bedingungen zugestellt

#### Haftpflichtversicherung

Gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter für Personen- und Sachschäden. Die Garantiesumme pro Ereignis und Messe beträgt CHF 5 Mio. Die Haftpflicht für Sachschäden, die sich die Aussteller gegenseitig am Ausstellungsgut und Standmaterial zufügen, gilt die Versicherungssumme pro Ereignis auf CHF 250'000.00 begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt CHF 300.00 pro Ereignis.

#### Sachversicherung

Versichert sind Feuer und Elementarschäden bis zu der auf dem Antrag aufgeführten Versicherungssumme. Für Aufräumungs- und Entsorgungs- sowie Bewegungs- und Schutzkosten stehen zusätzlich 10% der Versicherungssumme, jedoch max. CHF 20'000.00 zur Verfügung.

Bei Elementarschäden wird der gesetzlich vorgeschriebene Selbstbehalt in Abzug gebracht. Für die übrigen Ereignisse besteht kein Selbstbehalt.

Bei Schäden bis zu CHF 20'000.00 wird auf die Anrechnung einer Unterversicherung verzichtet.

### D. Ausstellungs-/Transportversicherung

Versichert sind Verlust und Beschädigung gemäss Art. 4 "Versicherung gegen alle Risiken" der ABVT inkl. Streik, Unruhen und Terrorismus (ausgenommen Sachversicherung). Dieser Umfang gilt ebenfalls für gebrauchte Güter. Während dem Transport müssen die Güter usanzgemäss verpackt resp. transporttüchtig geschützt sein. Der Selbstbehalt beträgt CHF 300.00 pro Schadenfall. Es finden in jedem Fall die Allg. Bedingungen für die Versicherung von Gütertransporten (ABVT 2006) Anwendung. Die detaillierten Versicherungsbedingungen finden Sie unter [www.bernexpo.ch/Versicherungsbedingungen](http://www.bernexpo.ch/Versicherungsbedingungen).

### E. Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Eintreffen der Güter auf dem Ausstellungsareal und endet mit deren Abtransport vom Ausstellungsareal. Bei freiw. Transportversicherung gilt Art. 8 "Anfang und Ende" der ABVT.

### F. Ersatzwert

Als Ersatzwert werden die Einstandspreise für Güter berücksichtigt. Bei Transporten der Wert der Güter am Endbestimmungsort inkl. allfällige Zoll-, Frachtspesen und übrige Kosten.

**G. Ohne besondere Vereinbarung sind unter diesem Vertrag nicht versichert:**

- Wertpapiere und Urkunden aller Art
- Banknoten, Edelmetalle - unverarbeitet, in Barren oder gemünzt -, deren Wert mindestens gleich dem Wert des Silbers ist; kurante Geldstücke aus Nichtedelmetallen, gezogene Lose
- Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert mit einem Versicherungswert über CHF 50'000.00
- Uhren, Bijouterie, Zubehör- und Ersatzteile; echte Perlen (einschliesslich Zuchtperlen), Edelsteine und andere Juwelen (gilt nicht für Modeschmuck)
- Güter, die auf eigener Achse reisen

**H. Obliegenheiten**

Nach Schadeneintritt hat der Aussteller oder dessen Beauftragte für die Rettung und Erhaltung der Sachen zu sorgen und die Verschlimmerung des Schadens nach Möglichkeit zu verhindern.

Zur Wahrung der Rückgriffsrechte sind die Personalien der Schadenverursacher aufzunehmen.

**I. Schadenanzeige und Schadensnachweis**

Schäden **sind sofort nach deren Eintritt bzw. Feststellung** dem Ausstellungssekretariat / Messebüro der BERNEXPO AG zu melden, wo auch die nötigen Formulare bezogen werden können.

Bei Diebstahl oder Abhandenkommen hat der Aussteller oder dessen Mitarbeiter die Polizei zu informieren und einen Rapport zu verlangen. Bei fahrlässiger Missachtung dieser Obliegenheit, kann der Versicherer den Schadenersatzanspruch ablehnen.

Die Schaden-Formulare sind vollständig ausgefüllt bei folgender Adresse einzureichen:

Basler Versicherung AG  
Leistungscenter Schadenversicherung  
Transport/Schaden  
Aeschengraben 21  
Postfach, 4002 Basel

Tel. +41 58 285 85 85

Fax +41 58 285 90 73

[www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)

## Versand- und Sicherheits-Vorschriften für die Ausstellenden von Uhren und Bijouterie

Die Versicherung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die nachstehenden Höchstversicherungssummen sowie die Versand- und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden

Der Aussteller ist verpflichtet, sich nach den für seine Transporte gültigen Bedingungen zu erkundigen. Die Güter gelten nur versichert, sofern die Bedingungen der Transportanstalten diese auch zulassen.

### 1. Postsendungen

Kurier-, Express – und Paketdienste (KEP inkl. Post) mit Unterschrift des Empfängers:

**CHF 25'000.00 pro Kollo**

Brief-Post mit Unterschrift des Empfängers:

**CHF 25'000.00 pro Kollo**

SecurePost (nur innerhalb der Schweiz):

**CHF 250'000.00 pro Kollo**

### 2. Frachtsendungen

- Bei Luftfrachtsendungen mit einem Wert ab

**CHF 25 000.00** pro Sendung ist im Frachtbrief in der Kolonne «nature and quantity of goods» ausser der Bezeichnung des Inhalts der Vermerk «**valuable cargo**» anzubringen:

**CHF 1'500'000.00 pro Kollo.**

- Eisenbahnsendungen (im Frachtbrief zu vermerken „Uhren/Bijouterie“):

**CHF 25'000.00 pro Kollo.**

- Strassenfahrzeuge (Frachtführer)

(im Frachtbrief zu erwähnen „Uhren/Bijouterie“).

Ab **CHF 500'000.00** muss ein Sicherheitsfahrzeug eingesetzt werden:

- Überfallalarmanlage mit Alarmübermittlung an Zentrale
- fester Aufbau,
- Mindestens 2 Mann Besatzung
- Türen von innen verriegelt oder von aussen mit Sicherheitsschlössern verschlossen
- Versteckter Schalter zum Unterbrechen von Zündstrom und Treibstoffzufuhr
- Das Fahrzeug muss ständig beaufsichtigt sein
- Die versicherten Güter müssen in Sicherheitsbehältnissen oder in einem von der Führerkabine abgetrennten oder verschlossenem Raum transportiert werden
- Die Besatzung muss telefonisch oder per Funk im Fahrzeug erreichbar sein

**Jedoch im Maximum pro Transportmittel (Luftfracht, Eisenbahn, Strassentransporte) CHF 5'000'000.00**

### Sicherheitsvorschriften an der Messe

Die Ausstellungsstücke müssen grundsätzlich nicht speziell gesichert werden. Während der Messeöffnungszeit muss der Stand jedoch dauernd von **mindestens einer Person** besetzt sein.

Einzelne Ausstellungsobjekte mit einem Wert von **CHF 1'000.00** und mehr (Einkaufspreis) müssen speziell vor Diebstahl geschützt werden (Aufbewahrung in einer geschlossenen Vitrine, Sicherung mit einem Sicherungskabel, etc.).

Einzelne Ausstellungsobjekte mit einem Wert von **CHF 50'000.00** und mehr müssen ausserhalb der Öffnungszeiten aus den Ausstellungsvitrinen entfernt und innerhalb des Standes in einem Kassenschrank eingeschlossen werden. Wenn Ausstellungsobjekte vom Aussteller oder seinem Personal mitgenommen oder ausserhalb der Messe-Hallen aufbewahrt oder ausgestellt werden, so gilt die Versicherung zu den Bedingungen der rückseitig aufgeführten Auszügen aus den Sicherheitsvorschriften für die Versicherung von Musterkollektionen und Begleittransporten

## Sicherheitsvorschriften für die Versicherung von Musterkollektionen und Begleittransporten

In Abänderung aller anders lautenden Bestimmungen der allgemeinen oder besonderen Policen-Bedingungen gelten die nachstehenden Bedingungen und Vorschriften:

### A. Von Reisenden mitgenommene Kollektionen (soweit nicht per Privatauto)

Soweit sich die Kollektionen **nicht** in Gewahrsam einer öffentlichen Transportanstalt oder Verwahrungsstelle (gegen Empfangsschein), des Zolls oder einer andern öffentlichen Verwaltung befinden oder einem amtlich zugelassenen Träger anvertraut sind, deckt die Versicherung nur **Beschädigungen oder Verluste** (einschliesslich Total oder Teildiebstahl) **infolge eines qualifizierten Unfalles** oder eines Angriffs auf die Person des Reisenden. Als qualifizierte Unfälle gelten ausschliesslich:

Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben, Vulkanausbruch, Überschwemmung, Lawinen, Erd- und Schneerutsch, Felssturz, Springflut, orkanartiger Sturm, Schiffbruch, Strandung, Leckwerden des Schiffes, wodurch das Anlaufen eines Nothafens notwendig wird, Seewurf und Überbordspülen ganzer Kolli, Zusammenstoss, Sturz oder Zusammenbruch des Transportmittels, Entgleisung, Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon, Notlandung oder Notwasserung, Einsturz von Kunstbauten.

- Höchstsumme pro Person **CHF 250'000.00**
- pro Transportmittel **CHF 1'000'000.00**

### B. Reisen mit Privatauto

Die Versicherung gilt ausschliesslich gegen folgende Risiken:

1. Beschädigung oder Verlust (einschliesslich Total- oder Teildiebstahl) **infolge** eines qualifizierten Unfalles (Definition gemäss obigem Abschnitt A);
2. Diebstahl der Kollektionen durch Angriff auf die Person des Reisenden und/oder seines ihm bekannten Begleiters, der mit der Beaufsichtigung des Autos und der Kollektionen betraut ist.
3. Werden die Musterkollektionen im Personenwagen zurückgelassen, sind sämtliche Öffnungen abzuschliessen. Die Musterkollektionen dürfen von aussen nicht sichtbar sein. Zwischen 22.00 – 07.00 Ortszeit dürfen die Musterkollektionen nur im abgeschlossenen Fahrzeug zurückgelassen werden, wenn dieses zudem in einer abgeschlossenen oder überwachten Garage abgestellt wird.

Sicherheitsvorschriften für Personenwagen (sofern die Musterkollektionen unbeaufsichtigt im Personenwagen zurückgelassen werden)

- Kein Blachenverdeck
- Installation einer Alarmanlage.

Die Alarmanlage muss funktionstüchtig und in Betrieb sein.

Musterkollektionen oder Teile davon mit einem Wert von über 100'000.00 dürfen nicht im Fahrzeug zurückgelassen werden.

### C. Aufenthalt im Hotel

Die Musterkollektionen sind nach Möglichkeit im hoteleigenen Tresor- oder Kassenschrank oder an der Rezeption gegen Quittung zur Aufbewahrung abzugeben.

Ist dies nicht möglich, sind die Musterkollektionen im abgeschlossenen Hotelzimmer in einem abgeschlossenen Behältnis aufzubewahren.

Sofern die Musterkollektionen nicht im hoteleigenen Tresor oder Kassenschrank eingebracht werden können, können diese gegebenenfalls aufgeteilt und unter Berücksichtigung der Limiten:

- im Personenwagen
- im Banksafe
- im abgeschlossenen Hotelzimmer in einem abgeschlossenen Behältnis bis 100'000.00 aufbewahrt werden.